



Brüssel, den 22. September 2021  
(OR. en)

11975/21

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2021/0233(NLE)**

VISA 199  
MIGR 196  
RELEX 787  
COAFR 247  
COMIX 458

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates über die Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Gambia  
- Annahme

1. Die Kommission hat am 15. Juli 2021 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates über die Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Gambia vorgelegt<sup>1</sup>.
2. Die Gruppe „Visa“ hat den Vorschlag am 22. Juli und 8. September 2021 erörtert und eine leicht überarbeitete Fassung des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses des Rates<sup>2</sup> gebilligt, die eine Ausnahme von der vorübergehenden Aussetzung der Bestimmungen des Visakodexes vorsieht, damit die Mitgliedstaaten ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommen können.

<sup>1</sup> Dok. 10859/21.

<sup>2</sup> Dok. 11670/21.

3. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in einzelstaatliches Recht umsetzt.
4. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den oben genannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 11748/21) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt der Tagesordnung annimmt.  
Der Durchführungsbeschluss wird im Einklang mit den geltenden Vorschriften im Amtsblatt veröffentlicht.